



Amtsblatt der Stadt Köln

47. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 24. Februar 2016

Nummer 7

Inhalt

- 45 Wahl des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin (Nachwahl) am 18. Oktober 2015 – Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Köln über die Gültigkeit der Wahl des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin (Nachwahl) am 18. Oktober 2015 gemäß § 40 Absatz 1 i.V.m. § 46b des Kommunalwahlgesetzes Seite 55
- 46 Bürgerbegehren – Öffentliche Bekanntmachung der Zahl der Kommunalwahlberechtigten zum Stand 31. Dezember 2015 gemäß § 2 Absatz 4 der Satzung der Stadt Köln über die Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden und Ratsbürgerentscheiden Seite 56
- Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen**
- 47 Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Bau-gesetzbuch (BauGB)
Arbeitstitel: Braunsfelder Markt in Köln-Braunsfeld Seite 57
- 48 Offenlage eines Bebauungsplan-Entwurfs im verein-fachten Verfahren
Arbeitstitel: GE westlich Linder Kreuz, 3. Änderung in Köln-Porz-Lind Seite 58
- 49 Bürgerinformationsveranstaltung des Landesbetriebs Straßen.NRW zum vierstreifigen Ausbau der Landes-straße L 183 (Bonnstraße) mit Vollausbau der Anschluss-stelle Frechen-Nord und Manövriestreifen auf der Bundesautobahn A 4 Seite 58
- 50 Kliniken der Stadt Köln gGmbH,
Gartenpflegearbeiten für die Standorte Merheim / Holweide / Riehl
1. April 2016 – 31. März 2017
öffentliche Ausschreibung nach VOL Seite 59

45 Wahl des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin (Nachwahl) am 18. Oktober 2015 – Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Köln über die Gültigkeit der Wahl des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin (Nachwahl) am 18. Oktober 2015 gemäß § 40 Absatz 1 i.V.m. § 46b des Kommunalwahlgesetzes

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 02. Februar 2016 nach entsprechender Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss gemäß § 40 Absatz 1 i.V.m. § 46b des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG) über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin am 18.10.2015 in Köln entschieden.

Gemäß § 65 der Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO) gebe ich nachfolgend den Beschluss des Rates öffentlich bekannt:

1. Nach Zurückweisung der einzelnen Wahleinsprüche gegen die Wahl des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin am 18.10.2015 in Köln mit den Entscheidungen zu

Vorlagen-Nr.: 3632/2015

Vorlagen-Nr.: 3891/2015

Vorlagen-Nr.: 3893/2015

wird gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe d) in Verbindung mit § 46b KWahlG NRW festgestellt, dass keiner der unter § 40 Absatz 1 Buchstabe a) - c) KWahlG NRW genannten Fälle vorliegt.

2. Die Wahl des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin am 18.10.2015 in Köln wird mit dem in der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln, Ausgabe vom 28.10.2015, Nr. 325, festgestellten Wahlergebnis für gültig erklärt.

Gemäß § 41 Absatz 1 KWahlG kann gegen diesen Beschluss des Rates nach § 40 Absatz 1 KWahlG binnen eines Monats nach dieser Bekanntgabe Klage erhoben werden. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

Die Klage ist gegen die Stadt Köln, vertreten durch die Oberbürgermeisterin der Stadt Köln, zu richten. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, einzureichen.

Köln, den 18.02.2016

Henriette Reker
Oberbürgermeisterin

46 Bürgerbegehren – Öffentliche Bekanntmachung der Zahl der Kommunalwahlberechtigten zum Stand 31. Dezember 2015 gemäß § 2 Absatz 4 der Satzung der Stadt Köln über die Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden und Ratsbürgerentscheiden

Gemäß § 2 Absatz 4 der Satzung der Stadt Köln über die Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden und Ratsbürgerentscheiden ist die für die Höhe des Unterschriftenquorums des Bürgerbegehrens maßgebliche ermittelte Zahl der Kommunalwahlberechtigten zum 31.12. des Vorjahres im Amtsblatt öffentlich bekannt zu geben.

Bürgerbegehren und Bürgerentscheide können in Köln als kreisfreier Stadt auch in einem Stadtbezirk durchgeführt werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, für die die Bezirksvertretung zuständig ist. Antrags- und stimmberechtigt sind dann nur die Kommunalwahlberechtigten, die in dem betroffenen Stadtbezirk wohnen.

Das Unterschriftenquorum auf Stadtgebietsebene beträgt 3% der Kommunalwahlberechtigten. Auf Bezirksebene mit bis zu 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern beträgt das Unterschriftenquorum 6 % der Kommunalwahlberechtigten, in Stadtbezirken mit mehr als 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern 5% der in diesem Stadtbezirk wohnenden Kommunalwahlberechtigten.

Erklärt der Rat das Bürgerbegehren für zulässig, entspricht diesem jedoch nicht, ist innerhalb von drei Monaten ein Bürgerentscheid durchzuführen.

Nachfolgend gebe ich die ermittelten Zahlen bekannt.

Stadtgebiet Köln

Anzahl der Einwohner:	1.078.141
Anzahl der Kommunalwahlberechtigten:	817.632
Unterschriftenquorum – prozentual:	3%
Unterschriftenquorum – absolut:	24.529

Stadtbezirk 1 – Innenstadt

Anzahl der Einwohner:	131.319
Anzahl der Kommunalwahlberechtigten:	108.298
Unterschriftenquorum – prozentual:	5%
Unterschriftenquorum – absolut:	5.415

Stadtbezirk 2 – Rodenkirchen

Anzahl der Einwohner:	106.751
Anzahl der Kommunalwahlberechtigten:	83.698
Unterschriftenquorum – prozentual:	5%
Unterschriftenquorum – absolut:	4.185

Stadtbezirk 3 – Lindenthal

Anzahl der Einwohner:	150.716
Anzahl der Kommunalwahlberechtigten:	122.397
Unterschriftenquorum – prozentual:	5%
Unterschriftenquorum – absolut:	6.120

Stadtbezirk 4 – Ehrenfeld

Anzahl der Einwohner:	109.176
Anzahl der Kommunalwahlberechtigten:	81.865
Unterschriftenquorum – prozentual:	5%
Unterschriftenquorum – absolut:	4.094

Stadtbezirk 5 – Nippes

Anzahl der Einwohner:	117.330
Anzahl der Kommunalwahlberechtigten:	86.886
Unterschriftenquorum – prozentual:	5%
Unterschriftenquorum – absolut:	4.345

Stadtbezirk 6 – Chorweiler

Anzahl der Einwohner:	83.129
Anzahl der Kommunalwahlberechtigten:	58.141
Unterschriftenquorum – prozentual:	6%
Unterschriftenquorum – absolut:	3.489

Stadtbezirk 7 – Porz

Anzahl der Einwohner:	113.426
Anzahl der Kommunalwahlberechtigten:	84.928
Unterschriftenquorum – prozentual:	5%
Unterschriftenquorum – absolut:	4.247

Stadtbezirk 8 – Kalk

Anzahl der Einwohner:	120.600
Anzahl der Kommunalwahlberechtigten:	80.868
Unterschriftenquorum – prozentual:	5%
Unterschriftenquorum – absolut:	4.044

Stadtbezirk 9 – Mülheim

Anzahl der Einwohner:	150.376
Anzahl der Kommunalwahlberechtigten:	107.591
Unterschriftenquorum – prozentual:	5%
Unterschriftenquorum – absolut:	5.380

Köln, den 18.02.2016

Henriette Reker
Oberbürgermeisterin

47 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Arbeitstitel: Braunsfelder Markt in Köln-Braunsfeld

Der Rat hat in seiner Sitzung am 12. November 2015 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgenden Bebauungsplan gefasst:

Bebauungsplan Nummer 62452/02 (vorhabenbezogener Bebauungsplan) mit gestalterischen Festsetzungen gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch für das Gebiet zwischen des ehemaligen Güterbahnhofs und Teilen der HGK-Gleistrassen begrenzt von der Aachener Straße im Süden, im Westen von der westlichen Grenze der Bahnflächen der HGK-Gleistrasse im südlichen sowie den Bahnflächen im nördlichen Verlauf der Westgrenze des Plangebietes, zwischen der Stolberger Straße im Norden und dem Grundstück des Clarenbachwerks sowie der Wohnbebauung der Peter-von-Fliesteden-Straße im Osten
Arbeitstitel: Braunsfelder Markt in Köln-Braunsfeld

Der Bebauungsplan Nummer 62452/02 einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 Baugesetzbuch liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,

sowie nach besonderer Vereinbarung,

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan Nummer 62452/02 rechtsverbindlich.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntma-

chung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 12. Februar 2016

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

48 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Offenlage eines Bebauungsplan-Entwurfs im vereinfachten Verfahren

Arbeitstitel: GE westlich Linder Kreuz, 3. Änderung in Köln-Porz-Lind

Öffentliche Auslegung nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch in Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Baugesetzbuch des Bebauungsplan-Entwurfs Nummer 77349/04 für das Gebiet zwischen der Frankfurter Straße, Am Linder Kreuz, der Autobahn (A 59), Frankfurter Straße, der Stadtgrenze von Troisdorf-Spich, der Gleisanlage der Deutsche Bahn AG von Köln nach Troisdorf, südlich des Ortsteils Wahn
Arbeitstitel: Gewerbegebiet westlich Linder Kreuz, 3. Änderung in Köln-Porz-Lind

Ziel der Planung ist es, die Behandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung anzupassen und zu überarbeiten und sie entsprechend der bestehenden Eigentumsverhältnisse neu zu ordnen. Dabei sollen die langfristigen Planungsabsichten des Landesbetriebes Straßenbau NRW berücksichtigt werden.

Hinweis: Gemäß § 13 Absatz 3 Baugesetzbuch wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch abgesehen.

Die öffentliche Auslegung der 3. Änderung des Bebauungsplan-Entwurfs Nummer 77349/04 mit Begründung erfolgt in der Zeit vom 3. März bis 4. April 2016 einschließlich beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 bis 16 Uhr,
Dienstag	von 8 bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 bis 12 Uhr,

sowie nach besonderer Vereinbarung,

in Zimmer 09 B 09.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, über die der Rat entscheidet. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Absatz 2 Baugesetzbuch) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Köln, den 15. Februar 2016	Die Oberbürgermeisterin, in Vertretung gez. Franz-Josef Höing, Beigeordneter
----------------------------	---

49 Bürgerinformationsveranstaltung des Landesbetriebs Straßen.NRW zum vierstreifigen Ausbau der Landesstraße L 183 (Bonnstraße) mit Vollausbau der Anschlussstelle Frechen-Nord und Manövriereisenbahn auf der Bundesautobahn A 4

Auf Veranlassung des Landesbetriebs Straßenbau NRW wird Folgendes bekanntgemacht:

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

der Landesbetrieb Straßenbau (Straßen.NRW) plant den vierstreifigen Ausbau der Landesstraße L 183 (Bonnstraße) zwischen der K 6 (Krankenhausstraße) und der L 361 (Aachener Straße) mit Vollausbau der Anschlussstelle Frechen-Nord und Manövriereisenbahn auf der Bundesautobahn A 4. In einer öffentlichen Bürgerinformationsveranstaltung möchten Ihnen Mitarbeiter/innen von Straßen.NRW die Planung vorstellen. In diesem Rahmen bietet sich die Gelegenheit für eine gemeinsame Diskussion und einen konstruktiven Meinungsaustausch.

Die Bürgerinformationsveranstaltung findet statt am

**Donnerstag, den 10.03.2016, um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal des Bezirksrathauses Köln-Lindenthal,
Aachener Straße 220
50931 Köln**

Köln, den 17.02.2016
Die Oberbürgermeisterin
Bauverwaltungsamt
Im Auftrag
Astrid Lemcke
Amtsleiterin

**50 Kliniken der Stadt Köln gGmbH,
Gartenpflegearbeiten für die Standorte Merheim /
Holweide / Riehl
1. April 2016 – 31. März 2017
öffentliche Ausschreibung nach VOL**

Öffentlicher Auftraggeber: Kliniken der Stadt Köln gGmbH,
Neufelder Str. 34, 51067 Köln

Verfahrens-/Vertragsart: Öffentliche Ausschreibung für nachrangige Dienstleistungen im Sinne des § 2 VgV i.V.m § 4 Abs.2, Nr. 2 VgV i.V.m. Anhang I Teil B der VOL/A Kategorie 27

Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen:

Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG – NRW) vom 10. Januar 2012. Hiernach müssen Bieterrinnen oder Bieter, deren Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer beziehungsweise Verleiherinnen oder Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind beziehungsweise bekannt sein müssen, gemäß den Vorgaben der §§ 4, 17 und 18 TVgG Verpflichtungserklärungen zu Tarif- beziehungsweise Mindestlöhnen, Umweltstandards und Energieeffizienz sowie sozialen Mindeststandards abgeben. Die Verpflichtungserklärungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Inhalt und Umfang des Auftrags:

Gegenstand der Bekanntmachung: Öffentlicher Auftrag
Ort der Ausführung: Standorte: Köln-Merheim, -Holweide und -Riehl

Kurze Beschreibung des Auftrags:

108.663 qm Rasenflächen 8 Schnitte / Jahr
davon 20.524 qm in Handmähung
davon 1.619 qm in Handmähung an Böschungen
21.406 qm Beet und Gehölzpflge 6 Schnitte / Jahr
3.750 qm extensiv Dachbegrünung
2.530 qm bepflanzte Innenhöfe und Spielbereiche
845 Std Fach und Helferstunden

Aufteilung in Lose: nein

Beginn und Ende der Maßnahme:

Beginn: 01.04.2016

Ende: 31.03.2017

Mögliche Vertragsverlängerungsoption seitens des Auftraggebers: max. zweimal um ein weiteres Jahr.

Voraussetzungen des Auftrags:

Geforderte Kationen und Sicherheiten: §18 VOL/B.

Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen beziehungsweise Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: §17 VOL/B.

Geforderte Nachweise zur persönlichen Lage der Wirtschaftsteilnehmer

- Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft als Eigenerklärung oder Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Berufsgenossenschaft in Kopie
- Eintragung in einem Berufsregister als Eintragung in der Handwerksrolle oder Mitgliedsbescheinigung der Industrie und Handelskammer – in Kopie

Geforderte Nachweise zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit:

- Erklärung über Gesamtumsatz bezüglich der besonderen Leistungsart, die Gegenstand der Vergabe ist, bezogen auf die letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahre als Eigenerklärung oder Bestätigung durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer
- Auflistung von Reverenzen der letzten 3 Geschäftsjahre unter Angabe der Auskunftgeber der jeweiligen Auftraggeber, Auftragshöhe, Tätigkeitsbeschreibung, Ansprechpartner mit Telefonverbindung
- Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung / Berufshaftpflichtversicherungsdeckung
Minimum 4,0 Mio. für Personen-, Sach-, Vermögensschäden als Eigenerklärung bzw. Versicherungsbescheinigung in Kopie
- Nachweis, dass keine schwere Verfehlung begangen wurde, die die Zuverlässigkeit des Bewerbers in Frage stellt, als Eigenerklärung

Geforderte Nachweise zur technischen Leistungsfähigkeit:

- Fachbauleitererklärung in Form von Fach-/ Hochschulzeugnis oder Meisterbrief jeweils für die Bearbeitung der einzelnen Liegenschaften Köln-Holweide, -Merheim und -Riehl in Kopie.

Zeitpunkt der Vorlage der geforderten Nachweise: siehe Vergabeunterlagen

Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein sollen entsprechend Fachbauleitererklärung

Zuschlagskriterien 100 % Preis

Ausgabe der Unterlagen:

Weitere Unterlagen können schriftlich gefordert werden bei:
Kliniken der Stadt Köln gGmbH, Neufelder Straße 34, 51067 Köln, Telefon: 0221 / 8907-2764, Fax: 0221 / 8907-2885
E-Mail Adresse: reuschc@kliniken-koeln.de

Empfohlener Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen: 09.03.2016

Frist für die Einreichung der Angebote: 23.03.2016, 14:00 Uhr

Zuschlagsfrist: 30.04.2016

Nebenangebote:

Nebenangebote zugelassen: nein

Bewerbung/Angebote bitte richten an: Kliniken der Stadt Köln gGmbH, –Zentralverwaltung–, Innenrevison - S4 – Zimmer 36, Neufelder Straße 34, 51058 Köln

Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt: Ihre Fragen senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse: reuschc@kliniken-koeln.de oder an die Faxnummer 0221 / 8907-2885.

Nachprüfungsstelle: Vergabekammer Rheinland Spruchkörper
Köln, Zeughausstr. 2–10, 50667 Köln

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen

29.02.2016	Integrationsrat Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer Saal (Raum-Nr. 1.18) 15.00 Uhr Ausschuss für Schule und Weiterbildung Rathaus Spanischer Bau, Ratssaal 16.00 Uhr		
01.03.2016	Ausschuss für Kunst und Kultur Historische Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal (Raum-Nr.1.18) 15.30 Uhr Betriebsausschuss Bühnen der Stadt Köln Historische Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal (Raum-Nr.1.18) 15.30 Uhr Betriebsausschuss Gürzenich-Orchester Historische Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal (Raum-Nr.1.18) 15.30 Uhr Betriebsausschuss Wallraf-Richartz-Museum & Fondation Corboud Historische Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal (Raum-Nr.1.18) 15.30 Uhr Verkehrsausschuss Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 16:00 Uhr	03.03.2016	Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik Stadthaus Deutz, Konferenzraum 16 F 43 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr Bezirksvertretung 1 (Innenstadt) Rathaus Spanischer Bau, Theodor-Heuss-Saal (Raum A 119) 16:00 Uhr Liegenschaftsausschuss Rathaus Spanischer Bau, Theodor-Heuss-Saal (Raum A 119) 16:30 Uhr Sportausschuss Rathaus Spanischer Bau, Theodor-Heuss-Saal (Raum A 119) 17:00 Uhr Bezirksvertretung 8 (Kalk) Bürgeramt Kalk, Nebengebäude des Bezirksrathauses (Raum 901) 17:00 Uhr

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter

<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> für die Ausschüsse und

<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bezirksvertretungen/> für die Bezirke.

Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 0221/221-22074, Fax 0221/221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln

bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der

Zentralbibliothek der Stadtbibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.